

29.06.2021

Besuchskonzept Wohngruppe Schellhorner Str.

Grundlagen:

- Handlungsempfehlungen der Landesregierung als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vom 02.11.2020
- Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.01.2021

Risikobewertung

Dieses Konzept nimmt eine Abwägung zwischen den Notwendigkeiten zur Verhinderung einer Infektion der Bewohner*innen mit dem Corona-Virus und den Folgen eines weiteren Mangels an sozialen Bindungen für die psychische Gesundheit vor. Auch dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*innen wird ein hoher Stellenwert beigemessen.

- Infektionsprävention: Eine Infektion von Bewohner*innen mit dem Corona-Virus konnte bisher verhindert werden. Dies zeigt, dass die bisher ergriffenen Hygiene-Maßnahmen und Handlungsanweisungen wirkungsvoll sind.
- Erhalt der psychischen Gesundheit: Es ist festzustellen, dass der Mangel an Kontakten zu Angehörigen und nahestehenden Personen mit zunehmender Dauer eine starke psychische Belastung für die Bewohner*innen darstellt. Für den Verlauf bestehender psychischer aber auch physischer Erkrankungen ist die soziale Isolierung kontraproduktiv.

Unter Abwägung beider Aspekte halten wir es für vertretbar, ein Betreten unter Auflagen für Angehörige und nahe stehende Personen zuzulassen, wenn die in diesem Konzept aufgestellten Regelungen strikt eingehalten werden.

Vulnerabilitätsbewertung

Eine Vulnerabilitätsbewertung nach RKI – Kriterien wurde für alle Bewohner*innen vorgenommen und kann beim Träger eingesehen werden. Es ergeben sich keine Hinweise auf erforderliche Einschränkungen der Besuchsregelungen. Bei Bewohner*innen, auf die Vulnerabilitätskriterien nach RKI zutreffen, sind diese den direkten Angehörigen langjährig, teilweise seit Geburt bekannt und sind schon immer bei der Gestaltung der Kontakte berücksichtigt worden. Durch die im Konzept beschriebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen wird ein darüber hinausgehender Infektionsschutz gewährleistet.

Bewertung der Teilhabe Einschränkungen im Hinblick auf die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsvorschriften

- Ein großer Teil der Bewohner*innen versteht die Hygiene- und Abstandsregeln und hält diese regelmäßig ein.
- Seit Anfang März 2020 werden die Abstands- und Hygieneregeln täglich mit den Bewohner*innen thematisiert, eingeübt und durch positive Verstärkungen untermauert, so dass bei den Bewohner*innen eine hohe Verhaltenssicherheit erreicht werden konnte.

- Auch durch den Aushang von Plakaten in leichter Sprache bzw. in Form von Piktogrammen werden die Abstands- und Hygieneregeln visualisiert.
- Bei Bewohner*innen, die aufgrund ihrer Teilhabebeeinträchtigungen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht umsetzen können, werden diese stellvertretend durch die Mitarbeiter*innen realisiert. Auch den direkten Angehörigen sind diese Einschränkungen langjährig, teilweise seit Geburt bekannt und sind schon immer in Besuchssituationen berücksichtigt worden. Die Einhaltung der Abstands- und Hygiene- Regeln wird bei Besuchen von den Angehörigen gewährleistet.
- Aus den genannten Gründen kann es keinen Ausschluss von Bewohner*innen aus den folgenden Besuchsregeln geben. Dies würde zu ethisch-moralischen Härten und psychischen Belastungen von Bewohner*innen und Angehörigen führen, die nicht vermittelbar sind und die die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen langfristig schädigen würden.

Grundsätze

- Die Besuche sind innerhalb des Hauses nach Hinterlassen der Kontaktdaten uneingeschränkt in Anzahl und Zeitrahmen möglich.
- Die Besucher*innen die keinen vollständigen Impfstatus haben, müssen ein maximal 24 Stunden altes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegen. Zu bestimmten Zeiten kann ein Antigen - Schnelltest auch im Testzentrum erfolgen, bitte erfragen Sie diese Zeiten in der Einrichtung. Es sind nicht jederzeit Personen vor Ort, die die Tests durchführen können.
- Die Besucher*innen tragen während der Besuchszeit eine OP- oder FFP2-Maske ohne Ventil.
- Außenaktivitäten wie Spaziergänge sind bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zulässig.
- Das Abstandsgebot von 1,5 m ist innerhalb der Einrichtung zu beachten; dies gilt nicht für den Kontakt mit der besuchten Person.
- Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem pädagogischen Personal und den Bewohner*innen ist weiterhin notwendig.
- Besucher*innen mit Symptomen, die mit SARS-CoV2- Infektionen vereinbar sind (Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber, Verlust von Geruchs- und bzw. oder Geschmackssinn, allgemeines Unwohlsein etc.) dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Dies gilt auch für Personen mit sehr geringer Symptomatik.

Ablauf des Besuches in der Wohngruppe

- Die / der Besucher*in wird an der Haustür in Empfang genommen.
- Die / der Besucher*in trägt bei Betreten des Grundstückes und dauerhaft während des Besuchs eine OP-oder FFP2 Maske ohne Ventil.
- Die / der Besucher*in desinfiziert sich nach Betreten des Hauses die Hände (Anleitung durch das Personal).
- Die / der Besucher*in wird an der Haustür durch das pädagogische Personal schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs registriert.
- Die / der Besucher*in unterzeichnet die Erklärung zum eigenen Gesundheitszustand und zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (siehe letzte Seite)
- Die / der Besucher*in hält die Abstands- und Hygieneregeln ein.
- Bewohner*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen- Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand bzw. die Behinderung zulässt.
- Die / der Besucher*in verzichtet während der Besuchszeit auf die Nutzung der Bewohnerbadezimmer. War das nicht möglich, muss das Personal nach dem Besuch informiert werden, um das Bad anschließend zu desinfizieren.
- Nach Ablauf des Besuchs meldet sich die / der Besucher*in beim pädagogischen Personal ab und begibt sich auf direktem Weg zum Ausgang.

Diese Besuchsregelung wird entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkungen regelmäßig von der Wohnheimleitung überprüft.

Aktualisierte Fassung vom 29.06.2021

Überprüfung in KW 33/2021

Anlage: Formblatt für Besucher*innen

Name des Besuchers/der Besucherin: _____

Funktion: _____

Geburtsdatum: _____

Während Aufenthalt Kontakt zu: _____

Vollständige Adresse: _____

Telefon oder Email: _____

Datum und Uhrzeit des Besuchs: _____

Erklärung zum Gesundheitszustand und Bestätigung der Einhaltung von Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus

- Ich versichere, dass ich keine Erkältungssymptome aufzeige, nicht unter Quarantäne stehe und nicht als Verdachtsfall eingestuft wurde. In den letzten 14 Tagen hatte ich keinen Kontakt mit nachweislich Infizierten oder mit Verdachtsfällen.
- Wenn keine Impfschutz vorliegt: Vor Betreten des Wohnheims habe ich ein maximal 24 Stunden/vom Vortag altes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorgelegt.
- für externe Dienstleister: Ich trage während meines Aufenthaltes durchgängig eine FFP2 Maske ohne Ventil und habe nur Kontakt zu Bewohner*innen zu denen es absolut notwendig ist. Die Kontakte und Dauer meines Aufenthaltes halte ich so gering wie möglich.
- Ich wurde über folgende Hygieneregeln belehrt und werde diese einhalten:
 - Abstand halten zu Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen wo immer möglich von mindestens 1,5 Metern.
 - Bei Betreten des Grundstückes und dauerhaft während des Besuchs wird eine OP- oder FFP2 Maske ohne Ventil getragen.
 - Verzicht auf Händeschütteln
 - Bei Husten oder Niesen von anderen Personen abwenden, in die Armbeuge husten oder niesen.
 - Bei Betreten der Wohnstätte und bei Kontaminierung mit Körpersekreten die Hände waschen und desinfizieren (bitte sprechen Sie das Personal an).
- Ich wurde darauf hingewiesen, dass auch außerhalb des Gebäudes ein verantwortliches Handeln im Umgang mit den Bewohner*innen bezüglich der Einhaltung der AHA – Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske) notwendig ist.
- Ich werde durchgehend bis zum Verlassen des Gebäudes eine OP- oder FFP2 Maske ohne Ventil tragen.
- Hiermit versichere ich, dass bei mir ein vollständiger Impfschutz vorliegt und die Zweitimpfung länger als 14 Tage her ist.

Registrierung gem. Corona-Bekämpfungsverordnung

Die hier aufgenommenen Daten werden vertraulich aufgenommen. Sie dienen nötigenfalls für die Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Die Angaben werden vier Wochen gesichert im Hause aufbewahrt und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Aushang »Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO«.

(Unterschrift)